

12

BUNDESGERICHTSHOF

IX ARZ 9/92

BESCHLUSS

vom

19. November 1992

in dem Zwangsversteigerungsverfahren

D [REDACTED] G [REDACTED]-Hypothekenbank AG
vertreten durch den Vorstand,
R [REDACTED]straße 2, H [REDACTED],

Gläubigerin,

g e g e n

Klaus L [REDACTED],
E [REDACTED] M [REDACTED]damm 4, H [REDACTED],

Schuldner,

geführt beim Amtsgericht Hamburg - 71 bK 20/91 betreffend
das im Grundbuch von S [REDACTED] Bd. [REDACTED] Bl. [REDACTED] eingetra-
gene Grundstück S [REDACTED], Flurst. 4549, sowie in einem
weiteren Zwangsversteigerungsverfahren, geführt beim
Amtsgericht Pinneberg, betreffend das im Grundbuch von
S [REDACTED] Bd. [REDACTED] Bl. [REDACTED] eingetragene Grundstück E [REDACTED]
Flurst. 13/2.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Schmitz, Dr. Kreft, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 19. November 1992
beschlossen:

Das Amtsgericht Hamburg wird zum
gemeinsamen Vollstreckungsgericht
in den beiden Zwangsversteigerungs-
verfahren bestellt.

G r ü n d e

1. Für die im Grundbuch von S [REDACTED] eingetragenen
Grundstücke der Gemarkung S [REDACTED] Flurst. 4549 und der
Gemarkung E [REDACTED] Flurst. 13/2 ist die Zwangsversteigerung
angeordnet. Das Grundstück der Gemarkung S [REDACTED] liegt im
Bezirk des Oberlandesgerichts Hamburg, das Grundstück der
Gemarkung E [REDACTED] im Bezirk des Oberlandesgericht Schles-
wig. Die Gläubigerin betreibt wegen eines auf dem gesamten
Grundbesitz lastenden Rechts die Zwangsversteigerung. Nach
ihrem Vortrag bilden beide Grundstücke eine wirtschaftliche
Einheit.

Die Gläubigerin beantragt, das Amtsgericht Hamburg als
gemeinsames Vollstreckungsgericht zu bestimmen.

19

- 3 -

2. Die von der Gläubigerin begehrte Anordnung ist gemäß §§ 2 Abs. 2, 18 ZVG zu erlassen. Voraussetzung für die Bestellung eines gemeinsamen Vollstreckungsgerichts gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 ZVG ist, daß die Zwangsversteigerung mehrerer Grundstücke in demselben Verfahren zulässig ist. Dies beurteilt sich nach § 18 ZVG, über dessen Voraussetzungen der Senat im Rahmen der Bestimmung nach § 2 Abs. 2 ZVG mitentscheidet (BGH, Beschl. v. 3. Mai 1984 - IX ARZ 5/85, NJW 1984, 2166).

§ 18 ZVG läßt die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung (§ 146 ZVG) mehrerer Grundstücke in demselben Verfahren zu, wenn sie wegen eines an jedem der Grundstücke bestehenden Rechts betrieben wird oder betrieben werden soll. Um ein solches dingliches Recht handelt es sich bei der hier bestehenden Grundschuld (Abt. III Nr. 2). Es erscheint auch zweckmäßig, das Amtsgericht Hamburg zum gemeinsamen Vollstreckungsgericht zu bestellen. Die beiden Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit. Diese wird maßgeblich durch das auf Flurst. 4549 der Gemarkung S [REDACTED] stehende Gebäude geprägt. Das Grundstück der Gemarkung E [REDACTED], bei dem es sich nach dem Grundbuchinhalt um Grünland handelt, hat demgegenüber eine untergeordnete Funktion und - soweit ersichtlich - den geringeren Wert. Da die wirtschaftliche Einheit durch eine gemeinsame Versteigerung erhalten bleiben kann, ist es denkbar, daß ein Gesamtausgebot aller Grundstücke einen höheren Preis ermöglicht als die gemäß § 63 ZVG ohnehin vorgeschriebenen Einzelausgebo-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

19

- 4 -

te. Auch bei einer Versteigerung in Hamburg kann für den im Bereich des Amtsgerichts Pinneberg belegenen Grundbesitz der örtliche Bieterkreis erreicht werden.

Brandes

Schmitz

Kreft

Zugehör

Ganter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)